

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2021

Nr. 2021/1352

Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) Ergänzung zu RRB Nr. 2021/568 vom 27.04.2021

1. Ausgangslage

Aufgrund des geänderten Rahmenlehrplans für die Fachmittelschulen¹⁾ sowie dem neuen Reglement über die Anerkennung von Fachmittelschulen²⁾ hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 2. April 2019 die Überarbeitung der Studentafeln für die Berufsfelder der Fachmittelschule beschlossen, die seit Schuljahr 2021/2022 gültig sind (RRB Nr. 2019/963 vom 02.04.2019). Gleichzeitig hat er das Departement für Bildung und Kultur beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) die Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004³⁾ in die Wege zu leiten. Die Verordnungsänderung ist am 27. April 2021 vom Regierungsrat beschlossen worden und am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Bei der Änderung der Prüfungsverordnung sind keine Übergangsbestimmungen für die nach den bisherigen Bestimmungen gestarteten Lehrgänge sowie für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnen haben und möglicherweise die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllen werden, formuliert worden. Dieser Mangel ist durch eine Ergänzung der Verordnungsbestimmungen (Ergänzung zu RRB Nr. 2021/568) zu beheben.

2. Erwägungen

Die Übergangsbestimmungen betreffen die Lehrgänge, welche in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 nach den bisher geltenden Bestimmungen gestartet sind.

Die Verordnung wird mit dem neuen § 23^{bis} mit der Sachüberschrift «Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. April 2021» ergänzt. Für die Lehrgänge, welche in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 nach bisheriger Prüfungsverordnung begonnen haben, erklärt Absatz 1 die bisherigen Bestimmungen für anwendbar. Die Absätze 2 und 3 enthalten die Regelungen bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung am Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht bestehen, müssen das Repetitionsjahr in einer nach den neuen Bestimmungen geführten dritten FMS-Klasse absolvieren. Da sie jedoch den Lehrgang vollständig nach den bisherigen Bestimmungen durchlaufen haben, soll auch die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfolgen.

¹⁾ Rechtssammlung EDK 5.1.

²⁾ Rechtssammlung EDK 4.2.1.2.

³⁾ BGS 414.134.

3. Inkrafttreten

Weil die Übergangsbestimmungen mit den Verordnungsänderungen vom 27. April 2021 zusammenhängen und diese bereits am 1. August 2021 in Kraft getreten sind, sollen auch die Übergangsbestimmungen auf den 1. August 2021 (rückwirkend) in Kraft gesetzt werden.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Volksschulamt
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn-Würsch, Rektor, Herrenweg 18, 4502 Solothurn
Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten
Mitglieder der Fachmittelschulkommission (Elektronischer Versand durch ABMH)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 478 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. November 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.